

Medizinethik: Vier medizinethische Prinzipien Beauchamp und Childress (1979)¹

1. Respekt vor der Autonomie des Patienten (engl. respect for autonomy)

Dieses Prinzip fordert zum einen die Freiheit von Zwang oder manipulativer Einflussnahme gegenüber dem Patienten (*negative Freiheit*). Zum anderen aber darüber hinaus, dass der Arzt die Entscheidungsfreiheit (*positive Freiheit*) des Patienten fördert, indem er ihn aufklärt. Voraussetzung hierfür ist die *Aufrichtigkeit* des Arztes (engl. veracity), ein *Vertrauens-* (engl. confidentiality) und *Treueverhältnis* (engl. fidelity) zwischen Arzt und Patient sowie die Achtung der *Privatsphäre* (engl. privacy) des Patienten. In der Praxis findet dieses Prinzip seinen Ausdruck in der *informierten Einwilligung* (engl. informed consent), die jeder medizinischen Maßnahme vorausgehen soll und welche die Berücksichtigung der Wertvorstellungen, Wünsche und Interessen des Patienten bedingt. Eine informierte Einwilligung liegt dann vor, wenn der Patient ausreichend aufgeklärt worden ist, die Aufklärung verstanden hat, freiwillig entscheidet, dabei entscheidungsfähig ist und aktiv seine Zustimmung gibt.

2. Prinzip des Nicht-Schadens (engl. non-maleficence)

Dieses Prinzip geht bis in die Antike zurück (lat. primum non nocere; dt. erstens nicht schaden) und stellt den Kern des hippokratischen Eides dar. Es beinhaltet das *Verbot*, dem *Patienten Schaden zuzufügen*. Ihm kommt in therapeutischen Kontexten eine besondere Bedeutung zu, weil kaum eine Therapie nebenwirkungsfrei ist (etwa Chemotherapie). Dies erfordert in jedem einzelnen Fall *Nutzen*, *Schaden* und *Risiko* einer Maßnahme für den Patienten zu analysieren, zu bewerten und abzuwägen.

3. Prinzip des Wohltuns (engl. beneficence)

Dieses Prinzip ist das Gegenstück zum Schadensverbot: Es beinhaltet das *Gebot*, *Schaden* beim Patienten *zu verhindern* und *zu beseitigen* und darüber hinaus sein *Wohl* aktiv zu *fördern*. Um die *Nützlichkeit* einer Maßnahme im Einzelfall zu bestimmen, bedarf es notwendig der Analyse, Bewertung und Abwägung von *Nutzen*, *Schaden* und *Risiko* für den Patienten.

4. Prinzip der Gerechtigkeit (engl. justice)

Das vierte Prinzip fordert die Orientierung an der Gerechtigkeit bei medizinischen Entscheidungen. Allgemein kann darunter eine *faire Verteilung von Nutzen und Lasten* im Gesundheitswesen verstanden werden, beispielsweise die einkommensabhängige Finanzierung des öffentlichen Gesundheitssystems. Eine konkretere, aber rein *formale* Bestimmung von Gerechtigkeit fordert die Orientierung am *Gleichheitsprinzip*, etwa beim Anspruch auf gleichen Zugang zu medizinischen Leistungen. *Moralisch bedeutsame Gründe* können eine *Ungleichbehandlung* der Fälle fordern, zum Beispiel bei der Verteilung von Spenderorganen in der Transplantationsmedizin. Ob Gründe moralisch relevant sind, kann nur durch eine *materiale Bestimmung* von Gerechtigkeit festgestellt werden. Besonders wichtig ist hier das *Bedürfnisprinzip*: Gerechtigkeit bedeutet dann, diejenige medizinische Maßnahme zu ergreifen, welche die fundamentalen, existentiellen, notwendigen Bedürfnisse eines Patienten erfüllt. Würden diese Bedürfnisse nicht befriedigt, hätte dies notwendig erheblichen Schaden für den Patienten zur Folge.

¹ Beauchamp, Tom L; James F. Childress (2013): Principles of Biomedical Ethics. [1977] Seventh Edition. Oxford University Press. New York/London.